

Betriebsbedingte Kündigungen: Arbeitnehmer mit Kindern sind besonders schutzbedürftig

Arbeitsgericht Ludwigshafen, Urt. v. 8.2.2005 - 8 Ca 2824/04

Arbeitgeber müssen vor Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung die besondere Schutzbedürftigkeit von Arbeitnehmern mit Kindern berücksichtigen. Unterhaltspflichtige Kinder sind daher im Rahmen eines Punkteschemas zur Sozialauswahl deutlich stärker zu gewichtigen als das Lebensalter oder die Dauer der Betriebszugehörigkeit. Dabei reicht es nicht aus, einem Arbeitnehmer für jedes unterhaltsberechtigten Kind vier Punkte zuzuschreiben, wenn bereits jedes Lebensjahr und Jahr der Betriebszugehörigkeit mit jeweils einem Punkt bewertet wird.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin war bei der Beklagten im Produktionsbereich beschäftigt. Die Beklagte entschloss sich, einen Teil ihres Produktionsbereichs auszulagern und dabei 41 Arbeitsplätze abzubauen. Aus der betriebsweit durchgeführten Sozialauswahl nahm die Beklagte zunächst alle Schwerbehinderten und eine Reihe von Leistungsträgern aus. Die soziale Schutzbedürftigkeit der übrigen, für eine Kündigung in Betracht kommenden Arbeitnehmer ermittelte sie mithilfe eines Punkteschemas.

Nach dem Punkteschema erhielten die Arbeitnehmer für jedes Lebensjahr und Jahr der Betriebszugehörigkeit jeweils einen Punkt. Jedes unterhaltsberechtigten Kind wurde mit vier Punkten und ein unterhaltsberechtigter Ehegatte mit acht Punkten bewertet. Der Klägerin erhielt hiernach 54 Punkte und gehörte damit zu dem Kreis der 41 Arbeitnehmer, denen betriebsbedingt gekündigt wurde. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage, mit der die Klägerin die Fehlerhaftigkeit der Sozialauswahl rügte, hatte Erfolg.

Die Gründe:

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin ist unwirksam, weil die Beklagte hierbei soziale Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt hat (§ 1 Abs.3 KSchG). Arbeitgeber haben bei der Gewichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkriterien wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung zwar einen Wertungsspielraum. Sie dürfen aber keinem der vier Kriterien absoluten Vorrang einräumen und müssen die Kriterien in ein vertretbares Verhältnis zueinander setzen.

Diesen Anforderungen wird die von der Beklagten vorgenommene Sozialauswahl nicht gerecht. Sie hätte zum einen schwerbehinderte Arbeitnehmer nicht von vornherein von der Sozialauswahl ausnehmen dürfen. Zum anderen trägt das angewandte Punkteschema der sozialen Schutzbedürftigkeit von Arbeitnehmern mit Kindern nicht hinreichend Rechnung.

Es ist mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie unvereinbar, wenn ein Kind – wie hier - genauso bewertet wird wie zwei Jahre Berufstätigkeit (mit entsprechend steigendem Lebensalter). Mag ein derartiges Punkteschema in der Vergangenheit vom BAG auch gebilligt worden sein, so ist es in der heutigen Zeit angesichts der katastrophalen Folgen sinkender Geburtenraten nicht zu verantworten, Arbeitnehmern mit Kindern einen derart geringen Schutz zukommen zu lassen.

Quelle: jurisma